

Stand: 04.02.2026 15:47:58

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9842

"Lebensmittelsicherheit Sortenschutz – Bewertung der EU-Rechtsvorschriften 26.01.2026 - 20.04.2026"

Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9842 vom 03.02.2026



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Lebensmittelsicherheit

Sortenschutz – Bewertung der EU-Rechtsvorschriften

26.01.2026 - 20.04.2026

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 39. Sitzung am 3. Februar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Sortenschutz ist ein gewerbliches Schutzrecht, das Züchtern das ausschließliche Recht verleiht, neue Pflanzensorten zu vermarkten, zu vermehren und zu verkaufen. Es bietet Züchtern einen Anreiz für die fortlaufende Züchtung verbesserter Sorten. Das Sortenschutzrecht ist dabei durch gezielte Ausnahmen begrenzt, um Innovation, Weiterzüchtung und landwirtschaftliche Praxis nicht zu behindern: Die Züchterausnahme ermöglicht die Nutzung geschützter Sorten für Züchtung und Forschung, während das Nachbaurecht Landwirten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Erntegut geschützter Sorten erneut im eigenen Betrieb zu verwenden.

Auf EU-Ebene wurde die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz 1994 verabschiedet, um ein System für die Erteilung von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten (Community plant variety rights, CPVR) zu schaffen. Um ein harmonisiertes System und die Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten, wurde 1995 das Gemeinschaftliche Sortenamt (Community Plant Variety Office CPVO) eingerichtet. Parallel dazu regelt das deutsche Sortenschutzgesetz (SortSchG) rein deutsche Sortenschutzrechte; zuständig hierfür ist das Bundessortenamt. Der gemeinschaftliche Sortenschutz ist in der Praxis bedeutender als der nationale Schutz, da er ein einheitliches Recht in der gesamten EU bietet.

Die EU-Vorschriften zum Sortenschutz sollen nunmehr evaluiert und im Anschluss ggf. modernisiert werden. Die vorliegende Konsultation dient dem Zweck, Rückmeldungen von Interessenträgern für die Evaluation einzuholen.

Für Bayern ist die Konsultation relevant, weil es als bedeutender Agrar-, Gartenbau- und Züchtungsstandort mit zahlreichen mittelständischen Pflanzenzüchtungsbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und Forschungseinrichtungen einen effizienten, rechtssicheren und innovationsfreundlichen EU-weiten Sortenschutz benötigt. So können Investitionen in neue, leistungsfähige und klimaangepasste Sorten wirtschaftlich abgesichert werden. Die Ausgestaltung des Gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems ist zudem für bayerische Landwirte relevant, weil ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten der Züchter und den Interessen der landwirtschaftlichen Praxis, insbesondere beim Nachbaurecht (farm-saved seed), unmittelbare Auswirkungen auf Kosten, Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit hat.